

Büchlein des XVII. Jahrhunderts aus von Meusebach's Sammlung in der Berliner öffentlichen Bibliothek. Nachweisgn. d. Quellen aus denen die 201 Lieder geschoepft sind. Als Beitrag z. Gesch. d. deutschen Volksliedes hrsg. v. Hugo Hayn. (Köln 1890), jetzt Düsseldorf, Franz Teubner. (M. 1.50 ord.) jetzt M. —.75 bar. [Nr. 52.]

Michaelis, Lungenemphysem und Kurzatmigkeit. (Neuwied 1893, Heuser's Verlag, Louis Heuser) jetzt Halle, Carl Marhold. M. 1.50 ord. [Nr. 1. 4.]

— Ratgeber für Herzkranke. 1888. Ebenso. M. 3.— ord.

— Ratgeber für Leberkranke. 1887. Ebenso. M. 3.— ord.

(Schluß folgt.)

Kleine Mitteilungen.

Handlungsreisende in Norwegen. — Nach einem norwegischen Gesetz vom 27. Juli 1896 müssen in Norwegen Geschäfte suchende ausländische Handlungsreisende vom 1. Januar 1897 ab sich einen Handelspaß gegen eine Steuer von 100 Kronen für den Kalendermonat lösen und diesen an den einzelnen Orten, wo sie Geschäfte machen wollen, mit dem Visum der Polizeibehörde versehen lassen. Uebertretungen dieses Gesetzes sind mit einer Geldstrafe von 100 bis 500 Kronen bedroht.

Urheberrecht an gewerblichen Zeichnungen. Klischeehandel. — Die Papier-Ztg. berichtet in ihrer Nr. 73 vom 10. d. M. über folgenden Rechtsfall:

B. hatte einige Nachdrucke von Abbildungen hergestellt, die die Firma A. in ein von ihr angefertigtes »Album de clichés« aufgenommen hatte, und wurde wegen Nachdruckes angeklagt. Das Landgericht Leipzig sprach ihn frei, weil die Abbildungen lediglich den Zwecken eines von der Firma A. betriebenen Handels mit Klischees dienten und nicht als »Kunstgedanken zur Darstellung bringende« Kunstwerke zu betrachten, sondern, da sie überhaupt nicht wissenschaftlichen oder belehrenden Zwecken dienen sollten, nur zur Erreichung gewerblicher Zwecke bestimmt seien. Als technische Abbildungen entbehrten sie des Rechtsschutzes. Das Reichsgericht hat jedoch am 10. Februar 1896 die Entscheidung aufgehoben. Die Originalzeichnungen waren von G. gefertigt, und dieser hat sein Urheberrecht auf die Firma A. übertragen, die sonach das volle gesetzliche Schutzrecht gegen Nachbildung genöÙ entweder auf Grund des § 43 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 oder des Gesetzes vom 9. Januar 1876. Wenn die Firma A. ihr Urheberrecht nur nach der Richtung hin verwertet hat, daß sie nach den Originalzeichnungen Klischees anfertigen ließ und diese in den Handel brachte, so erschöpfte dies ihr vom Urheber erworbenes Recht nicht und entzog ihr nicht das Recht, widerrechtliche Nachbildungen der G.'schen Urzeichnungen zu verfolgen. Nun hat zwar B. die Nachbildungen nicht nach den Urzeichnungen, sondern nach den in das Album aufgenommenen Abbildungen angefertigt, und es ist anzuerkennen, daß das Gesetz vom 11. Juni 1870 keine Bestimmung enthält, die dem § 5² des Gesetzes vom 9. Januar 1876*) entspricht. Allein während in dem Falle, daß die Urzeichnungen als unter dem Schutze des Gesetzes vom 9. Januar 1876 stehend gelten müßten, der Firma A. der § 5² zur Seite stehen würde, erscheint auch dann, wenn im vorliegenden Falle das Gesetz vom 11. Juni 1870 allein für anwendbar erachtet wird, der Strafantrag gerech-

*) Gesetz v. 9. Januar 1876 § 5 Ziff. 2:

Als verbotene Nachbildung ist es auch anzusehen:

2) wenn die Nachbildung nicht unmittelbar nach dem Originalwerke, sondern mittelbar nach einer Nachbildung desselben geschaffen ist.

fertigt. Das Gesetz vom 11. Juni 1870 gewährt seinen Schutz gegen unbefugtes mechanisches Vervielfältigen eines Schriftwerkes auch dann, wenn die Vervielfältigung nicht nach dem Original-Manuskript, sondern nach einem berechtigten oder unberechtigten Nachdruck des Manuskriptes bewirkt worden ist. Dies folgt aus der Erwägung, daß der mit dem Original übereinstimmende Abdruck sachlich mit dem Original gleichwertig ist. Was aber von litterarischen Erzeugnissen gilt, muß auch von den im § 43*) des Gesetzes erwähnten Zeichnungen gelten.

Für Briefmarkensammler. — Die neuen japanischen Briefmarken mit den Bildnissen der verstorbenen Prinzen Tarnhito Arisugawa-no-Miya und Joschihito Kitaschirakawa-no-Miya sollten erst am 13. September in den öffentlichen Verkehr gelangen, sind aber schon am 1. August ausgegeben worden und mit diesem Tagesstempel schon auf Postsendungen in Deutschland angekommen. Im ganzen sollen von den nur nach den Bildnissen verschiedenen beiden roten 2 Sen-Marken je 5 Millionen und von den beiden blauen 5 Sen-Marken je 2 Millionen Stück dem Verkehr übergeben werden. Neben diesen Marken werden aber noch die bisherigen gewöhnlichen Marken weiter gebraucht; dagegen ist der Vorrat an den beiden großen Jubiläumsmarken (im Jahre 1894 zum Andenken an die silberne Hochzeit des kaiserlichen Paares gedruckt) völlig erschöpft. Der Sammlerpreis für diese Marken, von denen zu 2 Sen 2 Millionen und zu 5 Sen 700,000 Stück hergestellt wurden, betrug in Berlin anfangs 1 M das Stück und ging nachher auf 50 J für beide Marken zusammen herunter, wird aber voraussichtlich bald wieder in die Höhe gehen, da sie nicht mehr oder nur selten im Postverkehr erscheinen.

Neue Bücher, Kataloge etc. für Buchhändler.

Musikalische Unterrichtswerke für die hauptsächlichsten Instrumente und für Gesang. gr. 8°. 32 S. Verlag von Ernst Eulenburg in Leipzig.

Schulaufgaben und Hilfsbücher für den deutschen und fremdsprachlichen Unterricht. 8°. 64 S. Leipzig 1896, Verlag von G. Freytag.

Verschiedene Wissenschaften. Antiq.-Anzeiger Nr. 36 von Gilhofer & Ranschburg in Wien. 8°. S. 177—192. Nr. 2856—3114.

Deutsche Juristen-Zeitung. Herausgegeben von Dr. P. Laband, Dr. M. Stenglein u. Dr. H. Staub. 1. Jahrgang. Nr. 18. (15. September 1896.) Mit Litteraturübersicht, mitgeteilt von Professor Schulz, Bibliothekar bei dem Reichsgericht. 4°. S. 345—368. Verlag von Otto Liebmann in Berlin.

— Dasselbe. Sonder-Ausgabe, dem deutschen Anwaltstage gewidmet. 4°. VIII S. Ebenda.

Medicinae novitates. X. Jahrgang. Nr. 9. (Katalog Nr. 234.) Medicinischer Anzeiger, hrsg. von Franz Pietzcker in Tübingen. 8°. S. 189—216. 757 Nrn.

Der Cliché-Markt. Organ für Cliché-Handel und Illustrationswesen. Neue Folge der Buchgewerblichen Mitteilungen. 8. Jahrgang. Nr. 17. (12. September 1896.) 4°. S. 65—68 mit einer Beilage und Abbildungen. Verlag von Schäfer & Schönfelder in Leipzig.

*) Gesetz vom 11. Juni 1870 § 43:

Die Bestimmungen in den §§ 1—42 finden auch Anwendung auf geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische, technische und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen, welche nach ihrem Hauptzwecke nicht als Kunstwerke zu betrachten sind.

Anzeigebblatt.

Geschäftliche Einrichtungen und Veränderungen.

Verkaufsanträge.

[39144] In einer schön gelegenen Stadt am Ober-Rhein ist eine seit 12 Jahren bestehende Buch-, Kunst- und Musikalienhandlung wegen Kränklichkeit des Besitzers zu verkaufen. Der Umsatz des letzten Jahres betrug ca. 32 000 M mit 4800 M Reingewinn. Kaufpreis 24 000 M mit 18—20 000 M Anzahlung.

Berlin W. 35.

Elwin Staudo.

[37954]

Kaufangebot.

Von den Erben des verlebten Privatiers F. Doncamp in Würzburg bin ich beauftragt, dessen Antiquariat, speziell kathol. Theologie, Folianten etc. vorherrschend, aus ca. 20 000 Bänden bestehend, an den Meistbietenden zu verkaufen.

Ein geordneter Katalog liegt nicht vor. Das Antiquariat befindet sich in Würzburg und kann jederzeit eingesehen werden. Der Verkauf muß bis 1. Oktober d. J. bethätigt sein. Interessenten wollen sich ungesäumt an mich wenden.

Würzburg, den 31. August 1896.

Andreas Göbel.

[40112] Herren, die sich selbständig machen wollen, biete ich ein fl. Sortiment (geb. Stand.-Art.) u. mittl. modernes Antiquariatslager, sowie einzelne Partiewerke an. Bedingungen äußerst preiswert. Angebote unt. G. G. # 40112 erbeten durch die Geschäftsstelle d. B.-B.

[40295] Mit den denkbar günst. Bedinggn. wird e. Buch- u. Kunsthdlg., verb. mit Leihbibl., Buchdruckerei, Buchbinderei u. Stereotypie, mit nur 4000 M Anzahlg. sofort verkauft. Streb-samen jung. Buchh. ist hier d. beste Gelegenb. zu einer sicheren Existenz geboten. Angeb. u. X. Kolberg 40295 a. d. Geschäftsstelle d. B.-V.